

Bestätigung zum Verbleib der Abfälle: LVP

Betrifft: Eigendokumentation zur Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Entsorger

WERT Wertstoff-Einsammlung GmbH
Entsorgungsfachbetrieb
Bredowstraße 13
22113 Hamburg

Grundlage:

Fraktion: Leichtverpackungen / Duale Systeme (LVP)
Sammelvertrag: zwischen Abfallerzeuger und WERT:

Abfallerzeuger / Vertragspartner*: _____

Vertragsnummer*: _____

Objekt*: _____

Behälter/Volumen*: _____

*Bitte Daten aus laufendem Sammelvertrag handschriftlich übernehmen

Grundsätzlich ist jeder Abfallerzeuger selbst verantwortlich für die ordnungsgemäße Entsorgung seiner Abfälle. Eine Dokumentation bezüglich der Erfassung und Verwertung von Leichtverpackungen über die Dualen Systeme ist für die Erfüllung der Pflichten gemäß GewAbfV *nicht* gefordert. Dennoch bietet die WERT diese Bestätigung zum Verbleib der Abfälle zum Download an. Sie ist jedoch nur gültig, wenn ein entsprechender Vertrag zwischen Abfallerzeuger und WERT geschlossen ist.

Der Abfallerzeuger hat der WERT versichert, dass die LVP-Sammlung nicht verunreinigt ist und nur aus zulässigen Materialien besteht.

Die WERT übernimmt in regelmäßigen Sammeltouren LVP im Umfang der oben benannten Menge (Volumen) vom Abfallerzeuger. Die WERT führt die übernommenen Wertstoffe gemäß Verpackungsverordnung/Wertstoffgesetz einer qualifizierten Vorbehandlungs-/Sortieranlage, bzw. einem Umschlagplatz der Dualen Systeme, zu.

Hinweise:

Der Abfallerzeuger ist nicht verpflichtet in seiner Eigendokumentation der GewAbfV die Gewichte seiner LVP-Abfälle zu ermitteln bzw. selbst festzulegen, er kann dies jedoch freiwillig hinzufügen.

In der Sammeltour des Entsorgers (Umleerbehälter) können - technisch bedingt - keine Einzelgewichte erfasst werden. Nicht unüblich für die Einsammlung von LVP sind, nach Erfahrung der WERT, etwa 35 Kg/m³.

Diese „Bestätigung zum Verbleib der Abfälle“ kann zur Eigendokumentation (GewAbfV) hinzugefügt werden. Die Dokumentation muss auf Anforderung der Behörde kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können.

Hiermit bestätigt die WERT, dass die beim Abfallerzeuger übernommenen Verpackungen (LVP) aus dem o.g. Sammelvertrag, einer Vorbehandlungs- / Sortieranlage gemäß Verpackungsverordnung / Wertstoffgesetz übergeben werden.